

# Satzung

<p>des Männerturnvereins von 1911 Eschershausen e.V. in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 25.01.2003.</p> <p><b><u>§ 1 Name, Sitz</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen „Männerturnverein von 1911 Eschershausen e.V.“ – abgekürzt „MTV v.1911 e.V.“ - und hat seinen Sitz in 37170 Uslar / OT Eschershausen. Er ist am 14.05.1911 gegründet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.</li> <li>2. Der Verein ist Mitglied des Landes-Sportbund Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.</li> <li>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> </ol>	<p>des Männerturnvereins von 1911 Eschershausen e.V. in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom <b>30.06.2023</b></p> <p><b><u>§ 1 Name, Sitz</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen „Männerturnverein von 1911 Eschershausen e.V.“ – abgekürzt „MTV v.1911 e.V.“ - und hat seinen Sitz in 37170 Uslar / OT Eschershausen. Er ist am 14.05.1911 gegründet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.</li> <li>2. Der Verein ist Mitglied des Landes-Sportbund Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.</li> <li>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> </ol>
<p><b><u>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der angebotenen Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,</li> <li>b. Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen und geselligen Veranstaltungen,</li> <li>c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern / innen.</li> </ol> </li> <li>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des</li> </ol>	<p><b><u>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der angebotenen Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,</li> <li>b. Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen und geselligen Veranstaltungen,</li> <li>c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern / innen.</li> </ol> </li> <li>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des</li> </ol>

# Satzung

<p>Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.</p> <p>3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p>	<p>Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.</p> <p>3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p>
<p><b><u>§ 3 Mitgliedschaft</u></b></p> <p>Der Verein besteht aus dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern</li> <li>▪ Ehrenmitgliedern.</li> </ul>	<p><b><u>§ 3 Mitgliedschaft</u></b></p> <p>Der Verein besteht aus dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern</li> <li>▪ Ehrenmitgliedern.</li> </ul>
<p><b><u>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter / innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung</p>	<p><b><u>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter / innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung</p>

# Satzung

<p>bedarf, kann der / die Antragsteller / -in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit entgeltig.</p> <p>2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist Für besondere Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder des Vereins auf einer Mitgliederversammlung verliehen werden.</p>	<p>bedarf, kann der / die Antragsteller / -in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit entgeltig.</p> <p>2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist Für besondere Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder des Vereins auf einer Mitgliederversammlung verliehen werden.</p> <p>3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz für den Verein gespeichert werden.</p>
<p><b><u>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (spätestens bis zum 30.09. des Jahres) und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.</p> <p>3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,</li> <li>- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder</li> <li>- wegen groben unsportlichen Verhaltens.</li> </ul>	<p><b><u>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (spätestens bis zum 31.05. oder zum 30.11. des Geschäftsjahres) halbjährlich zulässig.</p> <p>3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,</li> <li>- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder</li> <li>- wegen groben unsportlichen Verhaltens.</li> </ul>

# Satzung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlage in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Werden Mitglieder unauffindbar, ohne sich abzumelden, kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch einfache Streichung in der Mitgliederliste beenden.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief, an den Vorstand, geltend gemacht und begründet werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlage in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Werden Mitglieder unauffindbar, ohne sich abzumelden, kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch einfache Streichung in der Mitgliederliste beenden.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief, an den Vorstand, geltend gemacht und begründet werden.

# Satzung

<p><b><u>§ 6 Rechte und Pflichten</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Mitgliedern steht das recht auf ordnungsgemäße Benutzung aller dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätzen und Geräten nach Maßgabe der einzelnen Turn- und Fachordnung zu. Verstöße gegen die zuständige Turn- und Fachordnung sind unbedingt zu vermeiden. Mit den Geräten und Übungsplätzen muss sorgfältig umgegangen werden. Für willkürliche oder fahrlässige Beschädigung haftet der Benutzer.</li> <li>2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</li> <li>3. Auf Beschluss des Vorstandes können, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Studenten, Mitglieder und besondere Härtefälle auf Antrag, beitragsfrei geführt werden.</li> <li>4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</li> </ol>	<p><b><u>§ 6 Rechte und Pflichten</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Mitgliedern steht das recht auf ordnungsgemäße Benutzung aller dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätzen und Geräten nach Maßgabe der einzelnen Turn- und Fachordnung zu. Verstöße gegen die zuständige Turn- und Fachordnung sind unbedingt zu vermeiden. Mit den Geräten und Übungsplätzen muss sorgfältig umgegangen werden. Für willkürliche oder fahrlässige Beschädigung haftet der Benutzer.</li> <li>2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</li> <li>3. Auf Beschluss des Vorstandes können, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Studenten, Mitglieder und besondere Härtefälle auf Antrag, beitragsfrei geführt werden.</li> <li>4. Ehrenmitglieder zahlen einen Ehrenmitgliederbeitrag.</li> </ol>
	<p><b><u>§ 7 Haftungsausschluss</u></b></p> <p>Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.</p>

# Satzung

<p><b>§ 7 Organe</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorstand</li> <li>• der erweiterte Vorstand</li> <li>• der Turn- und Sportausschuss</li> <li>• die Mitgliederversammlung</li> </ul>	<p><b>§ 8 Organe</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der geschäftsführenden Vorstand</li> <li>• der Turn- und Sportausschuss</li> <li>• die Mitgliederversammlung</li> </ul>
<p><b>§ 8 Der Vorstand besteht aus:</b></p> <p>dem/der ersten Vorsitzenden dem/ der zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden dem/ der Kassenwart/ -in</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Organisation, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/Ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je drei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.</p>	<p><b>§ 9 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die für folgende Bereiche zuständig sind.       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Organisation</li> <li>b. Finanzen und Mitgliederverwaltung</li> <li>c. Sportbetrieb</li> <li>d. Schriftverkehr und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>e. Sportstätten und Inventar</li> </ol> </li> <li>2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder für Organisation, Sportbetrieb, Finanzen, Schriftverkehr und Sportstätten/Inventar. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.</li> <li>3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorstands-Sprecher-in der/die in besonderer Weise den Verein repräsentiert.</li> <li>4. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.</li> <li>5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem</li> </ol>

alt

# Satzung

neu

<p>Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.</p>	<p>anderen Vereinsorgan obliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>6. Er leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.</li><li>7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind ehrenamtlich tätig.</li><li>8. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Organisation, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/Ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.</li><li>9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je drei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</li><li>10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.</li></ol>
<p><b><u>§9 Dem erweitertem Vorstand gehören an:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Vorstand</li><li>- Der Schriftwart/ in, der Oberturn- und Sportwart/ in und der</li></ul>	<p>- entfällt</p>

# Satzung

<p>Jugendwart/ in und deren Stellvertreter/ innen. Dieser wird jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt.</p>	
<p><b><u>§ 10 Der Turn- und Sportausschuss</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besteht aus dem erweiterten Vorstand und allen Übungsleitern/ innen im Verein.</li> <li>2. Der Turn- und Sportausschuss setzt sich aus den einzelnen Übungsleitern/ innen / Fachwarten/ innen der angebotenen Sportarten zusammen.</li> </ol> <p>Dieser wird jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt.</p>	<p><b><u>§ 10 Der Turn- und Sportausschuss</u></b> besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Oberturnwart</li> <li>2. dem Jugendwart</li> <li>3. allen Übungsleitern/innen im Verein</li> </ol> <p>Dieser wird jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt.</p>
<p><b><u>§ 11 Weiter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der/ die stellvertretende / Kassenwart/ in, dieser/ diese wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.</li> <li>2. Die Kassenprüfer</li> <li>3. Die Fahnenträger</li> </ol>	<p><b><u>§ 11 Weiter werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Veranstaltungsausschuss</li> <li>2. die Kassenprüfer</li> <li>3. stellvertr. Schriftführer</li> <li>4. die Fahnenträger</li> </ol>
<p><b><u>§ 12 Mitgliederversammlung</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand selbständig oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes schriftlich, durch Anschlag im Vereinskasten auf dem Vereinsgelände angebracht, anberaumt.</li> <li>2. Die Bekanntmachung muss mindestens 7 Tage vor der Versammlung im Vereinskasten angeschlagen sein. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll über die Versammlung ist jeweils vom Vorstand zu unterschreiben.</li> </ol>	<p><b><u>§ 12 Mitgliederversammlung</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand selbständig oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes schriftlich, durch Anschlag im Vereinskasten auf dem Vereinsgelände angebracht, anberaumt.</li> <li>2. Die Bekanntmachung muss mindestens 7 Tage vor der Versammlung im Vereinskasten angeschlagen sein. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll über die Versammlung ist jeweils vom Vorstand zu unterschreiben.</li> </ol>

# Satzung

<p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.</p> <p>4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Interesse des Vereins es erfordert oder wenn <math>\frac{1}{4}</math> der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.</p>	<p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.</p> <p>4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Interesse des Vereins es erfordert oder wenn <math>\frac{1}{4}</math> der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.</p>
<p><b><u>§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung</u></b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,</li> <li>b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,</li> <li>c. Entlastung und Wahl des Vorstandes</li> <li>d. Wahl der Kassenprüfer / innen</li> <li>e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,</li> <li>f. Satzungsänderungen und solche Änderungen, die die innere Struktur des Vereins beeinflussen, können nur mit einer <math>\frac{2}{3}</math> Mehrheit von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.</li> <li>g. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,</li> <li>h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,</li> <li>i. Beschlussfassung über Anträge,</li> <li>j. Auflösung des Vereins.</li> </ol>	<p><b><u>§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung</u></b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,</li> <li>b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,</li> <li>c. Entlastung und Wahl des Vorstandes</li> <li>d. Wahl der Kassenprüfer / innen</li> <li>e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,</li> <li>f. Satzungsänderungen und solche Änderungen, die die innere Struktur des Vereins beeinflussen, können nur mit einer <math>\frac{2}{3}</math> Mehrheit von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.</li> <li>g. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,</li> <li>h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,</li> <li>i. Beschlussfassung über Anträge,</li> <li>j. Auflösung des Vereins.</li> </ol>

# Satzung

## § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstand sprecher/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / des Versammlungsleiters / in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vereins erforderlich
6. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

## § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstand sprecher/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / des Versammlungsleiters / in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vereins erforderlich
6. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

# Satzung

<p><b><u>§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit</u></b></p> <p>Stimmrecht besitzen nur Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.</p> <p>Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p><b><u>§ 16 Kassenprüfung</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung plus einen Stellvertreter / in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.</li> <li>2. Die Kassenprüfer / innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / des Kassenwartes / in und der übrigen Vorstandsmitglieder.</li> </ol>	<p><b><u>§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit</u></b></p> <p>Stimmrecht besitzen nur Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.</p> <p>Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p><b><u>§ 16 Kassenprüfung</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung plus einen Stellvertreter / in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.</li> <li>2. Die Kassenprüfer / innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / des Kassenwartes / in und der übrigen Vorstandsmitglieder</li> </ol>
<p><b><u>§ 17 Ordnungen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.</li> </ol>	<p><b><u>§ 17 Ordnungen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.</li> </ol>

alt

# Satzung

neu

<p><b><u>§ 18 Protokollierung von Beschlüssen</u></b></p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.</p>	<p><b><u>§ 18 Protokollierung von Beschlüssen</u></b></p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.</p>
<p><b><u>§ 19 Auflösung des Vereins</u></b></p> <p>Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der in einer Hauptversammlung gestellte Antrag auf Auflösung eine Vierfünftel Mehrheit der Mitglieder in geheimer Wahl findet. Geheime Abstimmungen sind nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat und Verkehrsverein Eschershausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><b><u>§ 19 Auflösung des Vereins</u></b></p> <p>Bei Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der in einer Hauptversammlung gestellte Antrag auf Auflösung eine Vierfünftel Mehrheit der Mitglieder in geheimer Wahl findet. Geheime Abstimmungen sind nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat und Verkehrsverein Eschershausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p><b><u>§ 20 Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.01.2003 beschlossen worden.</p>	<p><b><u>§ 20 Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.06.2023 beschlossen worden.</p>